

§ 11. Das Gefinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu ver-
lassen:

wenn der Diensthote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes
unvermögend ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant geräth, wenn sie den Wohnort
bleibend verändert oder den Diensthoten nöthigen will, längere Reisen in entfernte
Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Diensthoten mißhandelt, ihm Unfittliches ansinnt oder ihn vor
solchen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßi-
gen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Diensthoten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder
ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Hand-
lungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten mit den dem Gefinde
gegenüber der Herrschaft nach dem Diensthotenverhältnisse zustehenden Anforde-
rungen unvereinbarlich sind.

§ 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor
Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn
das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere
Bedienung das Gefinde gemiethet worden ist.

§ 13. Wenn der Diensthote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen
wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsver-
hältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14. Wenn ein Diensthote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, un-
befugt austritt, oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens,
entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des
Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des
Schadens nöthig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung ver-
langen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrs-
lohnes beläuft. Wenn Diensthoten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit
vom Juni bis einschließlich October vertragsbrüchig oder entlassen werden, so
erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung
gegen den Diensthoten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben,
mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein
Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage
gegen den Diensthoten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht
innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urtheils
den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehal-
tungsrecht.

§ 16. Wird ein Diensthote von der vertragschließenden Herrschaft unbe-
fugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er
aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer
dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des
Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des
Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen,
welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Diensthoten für land-
wirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom October bis einschließlich Februar
nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädi-
gung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gefinde beläuft sich die Entschädigung
auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn als den Diensthoten bleibt in den Fällen